

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm

vom 19. Dezember 2012

in der Fassung vom 13. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft
- § 13 Abfuhr von Abfällen
- § 14 Sonderabfahren
- § 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Eigentumsübergang

III. Entsorgung der Abfälle

- § 18 Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

IV. Härtefälle

- § 20 Befreiungen

V. Benutzungsgebühren

- § 21 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 22 Gebührenschuldner
- § 23 Grundgebühr
- § 24 Behältergebühren und andere Leistungsgebühren

- § 25 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen
- § 26 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 27 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

VI. Schlussbestimmungen

- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und der §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) und der §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) und der §§ 2 Absätze 1 bis 4, 13 Absatz 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 14. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Absatz 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
5. Beseitigung.

(2) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Entsorgungspflicht

(1) Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG und ihrer Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Stadt entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Absatz 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Stadtgebietes angefallen sind, dürfen der Stadt nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

- a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
- b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
- c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
- d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen.

(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Absatz 3 KrWG und § 9 Absatz 3 LAbfG.

(4) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter, Arbeitsstätten) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 35 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 3. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Absatz 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 4. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 5. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Absatz 3 KrWG und § 9 Absatz 3 LAbfG bleiben unberührt.

(4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(5) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 5 Abfallarten

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Hausmüll:

Abfälle, aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern (§ 12 Absatz 1) regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(3) Sperrmüll:

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):

z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe, Verpackungskunststoffe.

(5) Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

(6) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:

Abfälle im Sinne von Absatz 5, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

(7) Biomüll:

im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG (z. B. organische Küchenabfälle und Gartenabfälle wie Speisereste, Schalen, Blätter, Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz, Eierschalen, saugfähiges Papier wie Filtertüten, Papiertücher, Zeitungspapier soweit zur Feuchtigkeitsregulierung erforderlich, Speisereste, Rasenschnitt, Laub, kleine Äste (max. bis ca. 20 cm Länge und ca. 3 cm Durchmesser), Kräuter, Blumen etc.), das heißt der getrennt erfasste, kompostierbare Anteil der Abfälle. Dem Biomüll nicht zuzurechnen sind Staubsaugerbeutel, Babywindeln, Kleintierstreu fleischfressender Haustiere, Straßenkehricht, Abfälle und Kehricht aus dem Hobby- und Heimwerkerbereich.

(8) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle):

pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen. Zu den Grünabfällen zählen holzige Gartenabfälle wie z. B. Hecken-, Baum- und Strauchschnitt und nichtholzige Gartenabfälle wie z. B. Laub- und Grasschnitt.

(9) Altpapier:

Papierabfall, der wiederverwertet wird. Zum verwertbaren Altpapier zählen u. a. Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Prospekte, Kataloge, Papier- und Kartonagenverpackungen, Werbedrucksachen, Hefte und Bücher, Schredderpapier, Pappe. Nicht zum verwertbaren Altpapier zählen z. B. Kartonverbunde (z. B. Tetra Paks), Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Hygienepapier, Servietten, verschmutzte oder nasse Papierabfälle.

(10) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle):

Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(11) Schrott:

Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 12 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Metallrohre, Metallgartenzäune, Heizkörper, Öfen, Dachrinnen, Fahrräder und ähnliche Metallteile.

(12) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

Altgeräte im Sinne von § 3 Nummer 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

(13) Bodenaushub (Erdaushub):

nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(14) Bauschutt:

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(15) Baustellenabfälle:

nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(16) Straßenaufbruch (Bitumengemische):

mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.

(17) Asbestzementabfälle:

Stoffe, die ca. 10 bis 15 % festgebundenen Asbest enthalten und die ansonsten überwiegend aus Zement bestehen, z. B. Asbestzementplatten sowie (Bauschutt-) Gemische mit Anteilen ab 0,1 % Asbest.

(18) Weichasbestabfälle:

Stoffe mit schwachgebundenen Asbestfasern, deren Rohdichte unter 1.000 kg/m³ liegt. Anlieferung nur in gebundener Form.

(19) Mineralfaserabfälle:

Mineralfaser-Dämmstoffe aus künstlich hergestellten anorganischen glasigen Fasern wie Glaswolle, Steinwolle und Schlackenwolle (KMF-Dämmstoffe).

(19a) Gipsverbundabfälle:

Baustoffe auf Gipsbasis mit Kartonbeschichtung (mit Ausnahme derjenigen, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind), insbesondere Gipsplatten, Gipskartonplatten, Gipsverbundplatten, Rigipsplatten.

(20) Thermisch behandelbare Abfälle:

Stoffe, die im Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal thermisch behandelt werden können. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal.

(21) Thermisch nicht behandelbare Abfälle:

Stoffe mit Zuordnungswerten bis Deponieklasse I, die nicht thermisch behandelt werden können.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zu Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Absatz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Absatz 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt selbst oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Müllabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe, Häcksel- oder Gartenabfallplätze) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzufüllen oder auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulagern (Grünabfälle).

(2) Die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, bei der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag diese Frist verkürzen.

(3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(4) Vom Holsystem sind neben den in § 4 Absatz 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Art, Menge und/oder Beschaffenheit, Größe, ihres Gewichts oder aus sonstigen logistischen Gründen nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen der Stadt selbst angeliefert werden müssen,
3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
4. Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Asbestzementabfälle, Weichasbestabfälle und Mineralfaserabfälle.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Die Abfälle sind so in die Behälter einzufüllen, dass diese im mechanischen Schüttverfahren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geleert werden können. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand (z. B. Aschen, Schlacken) ist nicht erlaubt. Einstampfen, Einschlämmen und Pressen von Abfällen in die Abfallbehälter sind nicht gestattet. Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter dürfen folgende Höchstwerte nicht überschreiten:

Abfallbehälter (Müllgroßbehälter – MGB)	Max. Höchstgewicht (Brutto in kg)
MGB 40 l	40
MGB 60 l	50
MGB 80 l	50
MGB 120 l	60
MGB 240 l	110
MGB 770 l	360
MGB 1.100 l	510

(6) Die Stadt kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Biomüll (§ 5 Absatz 7) ist im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG über das Holsystem getrennt von anderen Abfällen sortenrein in Biomüllbehältern bereitzustellen und dürfen nicht über die Restmüllabfuhr entsorgt werden.

(2) Christbäume sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zur Abfuhr bereitzustellen. Für die Bereitstellung gelten die Bestimmungen über das Einsammeln von Haus- und Biomüll entsprechend. Die Abfuhrbezirke und Abfuhrtage werden von der Stadt bekanntgegeben.

(3) Altpapier ist im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zur Abholung durch die Stadt bereitzustellen (Holsystem) und darf nicht über die Restmüll- oder Biomüllabfuhr entsorgt werden. Verwertbares Altpapier kann auch den Sammlungen der örtlichen Vereine und gemeinnützigen Organisationen überlassen werden. Für die Bereitstellung gelten die Bestimmungen über das Einsammeln von Haus- und Biomüll entsprechend.

(4) Leichtverpackungen mit dem „Grünen Punkt“ (z. B. aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen) sind im Rahmen der Überlassungspflicht § 17 Absatz 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zur Abfuhr bereitzustellen („Gelber Sack“ oder „Gelbe Tonne“) und dürfen nicht über die Rest- oder Biomüllabfuhr entsorgt werden. Rest- oder Biomüll darf nicht über die Gelben Säcke oder Gelben Tonnen entsorgt werden. Für die Bereitstellung gelten die Bestimmungen über das Einsammeln von Haus- und Biomüll entsprechend. Die Abfuhrbezirke und Abfuhrtage werden von der Stadt bekanntgegeben.

(5) Im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG sind folgende verwertbare Abfälle getrennt von anderen Abfällen sortenrein zu den Recyclinghöfen zu bringen (Bringsystem) und dürfen nicht über die Rest- oder Biomüllabfuhr entsorgt werden:

1. Altpapier
2. Wellpappe/Kartonagen
3. verwertbare Altkleider/Altschuhe
4. Leicht- und Kleinmetalle, sperriger Schrott
5. Styropor
6. Weiß-, Braun- und Grünglas (Behälterglas)
7. Holz
8. Kork
9. Leichtverpackungen mit dem „Grünen Punkt“
10. Fensterglas
11. Kabel
12. Sperrmüll
13. Bauschutt.

Die Möglichkeit der Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 die in den Absätzen 3, 4, 6 und 7 geregelten Sammelsysteme für die dort genannten Abfälle zu nutzen bleibt hiervon unberührt.

(6) Zu den frei aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainerstandorte) können außerdem im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen sortenrein gebracht werden (Bringsystem):

1. Weiß-, Braun- und Grünglas (Behälterglas)
2. Verwertbare Altkleider und verwertbare Altschuhe .

Die Sammelbehälter sind zu benutzen. Eine Entsorgung über die Rest- oder Biomüllabfuhr ist nicht zulässig.

(7) Verwertbare Altkleider können auch den Sammlungen der örtlichen Vereine und gemeinnützigen Organisationen in der jeweils vorgeschriebenen Form überlassen werden.

(8) Auf den Gartenabfallplätzen können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen Grünabfälle (holzige und nicht holzige Gartenabfälle) – ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile – in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden (Bringsystem).

(9) Auf den Häckselplätzen können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen holzige Gartenabfälle – ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile – in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden (Bringsystem). Eine Ablagerung nicht holziger Gartenabfälle ist nicht erlaubt.

(10) Grünabfälle – ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile – können unbeschadet der Absatz 8 und 9 auch über den Gartenabfallsack der Biomüllabfuhr zur Abholung bereitgestellt werden. Darüber hinaus können Grünabfälle auch auf Anforderung durch die Stadt gegen Gebühr abgeholt werden (Gartenabfallabfuhr). Nicht holzige Gartenabfälle müssen in geeigneten Gebinden bereitgestellt werden.

(11) Für die Benutzung der Sammelbehälter und Recyclinghöfe gilt folgendes:

1. Die in Absatz 5 und 6 genannten verwertbaren Abfälle dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen und nur zu den auf den jeweiligen Standorten angegebenen Zeiten in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter eingefüllt werden. Als haushaltsübliche Mengen gelten Anlieferungen bis max. 1 m³ pro Anlieferung; Bauschutt darf bis 0,5 m³ pro Anlieferung angeliefert werden.
2. Ein Ablagern von Wertstoffen oder Abfällen neben den Sammelbehältern ist nicht zulässig.
3. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
4. Die Benutzungsordnung ist zu beachten.

Die jeweiligen Standorte der Sammelbehälter und Recyclinghöfe sowie deren Einwurf- und Öffnungszeiten werden bekannt gemacht.

(12) Bei der Benutzung der Gartenabfall- und Häckselplätze ist folgendes zu beachten:

1. Mitgebrachte Kartons, Säcke und sonstige Gebinde, in denen die Grünabfälle angeliefert werden, sind wieder mitzunehmen.
2. Ein Ablagern von Wertstoffen, Abfällen oder Grünabfällen außerhalb der gekennzeichneten Flächen und außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht zulässig.
3. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
4. Die Benutzungsordnung ist zu beachten.

Die jeweiligen Standorte der Gartenabfall- und Häckselplätze sowie deren Öffnungs- und Anlieferungszeiten werden bekannt gemacht.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Absatz 10) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den Recyclinghöfen zu bringen und dem Personal zu übergeben.

§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Absatz 12) dürfen nicht im Rest- oder Biomüllbehälter bereitgestellt werden; die Geräte der Gerätegruppe 4 und 5 des § 14 Absatz 1 ElektroG können von den Endnutzern auf allen Recyclinghöfen angeliefert werden, die Geräte der Gerätegruppe 1, 2, 3 und 6 des § 14 Absatz 1 ElektroG können nur auf dem Recyclinghof Grimmelfingen angeliefert werden.

(2) Die Annahme für Anlieferungen von Altgeräten nach Absatz 1 ist kostenlos. Die kostenlose Annahme von Altgeräten kann abgelehnt werden, wenn sie auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Dies gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt auf den Recyclinghöfen angeliefert werden.

§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind

1. für den Hausmüll (§ 5 Absatz 2) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 6):

Müllgroßbehälter mit 40l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l Füllraum (Restmüllbehälter, Farbe anthrazit),

2. für den Biomüll (§ 5 Absatz 7):

Müllgroßbehälter mit 60 l, 80 l und 120 l Füllraum (Biomüllbehälter „Biotonne“, Farbe braun),

3. für Altpapier (§ 5 Absatz 9):

Müllgroßbehälter mit 240 l und 1.100 l Füllraum (Altpapierbehälter „Blaue Tonne“, Farbe blau),

die von der Stadt mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind.

(2) Die nach Absatz 1 zugelassenen Abfallgefäße stehen im Eigentum der Stadt und werden den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der Stadt zweckentfremdet oder entfernt werden. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an die Stadt genutzt, müssen sie abgemeldet und innerhalb eines Monats nach der Abmeldung entleert und gereinigt bei den von der Stadt genannten Rückgabestellen zurückgegeben werden. Alternativ können die Abfallbehälter auch auf dem bisherigen Grundstück frei zugänglich zur Abholung bereitgestellt werden. Wird der Abfallbehälter nicht fristgerecht zurückgegeben, sind die Kosten einer Ersatzbeschaffung (30,00 €) zu erstatten. Nehmen die Verpflichteten die Abfallbehälter beim Wohnungswechsel auf ein anderes Grundstück innerhalb des Stadtkreises mit, ist die Stadt hierüber zu informieren.

(3) Der an den Abfallbehältern nach Absatz 1 angebrachte Registrierchip mit elektronischer Kennung steht im Eigentum der Stadt und dient der Identifizierung sowie der Erfassung der Leerungen. Er darf nicht beschädigt, entfernt oder in sonstiger Weise manipuliert werden. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 haben dafür zu sorgen, dass ausschließlich die registrierten Abfallbehälter bereitgestellt werden, die dem/den jeweils angeschlossenen Haushalt/en oder angeschlossenen Arbeitsstätte/n zugeordnet sind.

(4) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Schäden an den Abfallbehältern sind unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Veränderungen an den Abfallbehältern dürfen nicht vorgenommen werden. Die Stadt gestattet, die Behälter mit einer wieder ablösbaren, individuellen Kennzeichnung zu versehen. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.

(5) Für jeden Haushalt oder jede Arbeitsstätte müssen ausreichend Abfallbehälter – mindestens ein Restmüllbehälter nach Absatz 1 Nummer 1 sowie ein Biomüllbehälter nach Absatz 1 Nummer 2 – vorhanden sein. Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag widerrufen von der Verpflichtung zur Bereitstellung eines Biomüllbehälters befreien. Voraussetzung dafür ist, dass der gesamte auf dem Grundstück, im Haushalt oder Arbeitsstätte anfallende Biomüll in einer für die Stadt nachprüfbarer Art und Weise vollständig und ordnungsgemäß der Eigenkompostierung unterzogen wird. Die Befreiung nach Satz 2 gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.

(6) Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können abweichend von Absatz 5 Satz 1 und auf schriftlichen Antrag bei der Zuteilung der Restmüllbehälter folgendermaßen zusammengefasst werden (Restmüllgemeinschaft):

Anzahl der Haushalte	Zugelassene Gefäßgröße (MGB)						
	40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	770 l	1.100 l
1 *)	+	+	+	+	+	+	+
2 - 3		+	+	+	+	+	+
4 - 5				+	+	+	+
6 - 9					+	+	+
10 - 27						+	+
28 - 38							+

*) 2 Ein-Personen-Haushalte zählen wie 1 Haushalt

Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Behältergebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten. Die Müllgemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird.

(7) Mehrere Berechtigte und Verpflichtete können auf schriftlichen Antrag zugelassene Biomüllbehälter gemeinsam nutzen (Biomüllgemeinschaft). Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(8) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 5) anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nummer 1 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen.

(9) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Absatz 2) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 5) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Absatz 5 vorgeschriebenen Abfallbehältern ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Nummer 1 für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 6) nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 5 vorhandenen Abfallbehältern nach Absatz 1 Nummer 1 bereitgestellt werden können, kann die Stadt auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Restabfallbehälter zulassen. Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Absatz 1

1. für Hausmüll (§ 5 Absatz 2) und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 6) nur Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l, wenn sie durch Aufdruck als für die Restmüllabfuhr der Stadt Ulm zugelassen gekennzeichnet sind

(Restmüllsack), und

2. für Grünabfälle (§ 5 Absatz 8) nur Papiermüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l, wenn sie durch Aufdruck als für die Gartenabfallabfuhr der Stadt Ulm zugelassen gekennzeichnet sind (Gartenabfallsack),

verwendet werden.

Andere als die in § 5 Absatz 2 und 6 genannten Abfälle, Biomüll (§ 5 Absatz 7), Grünabfälle (§ 5 Absatz 8) oder Abfälle zur Verwertung (§ 5 Absatz 4) dürfen nicht über den Restmüllsack entsorgt werden; andere als die in § 5 Absatz 8 genannten Abfälle, Hausmüll (§ 5 Absatz 2), hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 6) oder Abfälle zur Verwertung (§ 5 Absatz 4) dürfen nicht über den Gartenabfallsack entsorgt werden.

(11) Ist auf einem Grundstück kein geeigneter und zumutbarer Stellplatz für einen Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Nummer 1 vorhanden und legt der Verpflichtete nach § 3 Absatz 1 und 2 dies der Stadt in einem schriftlichen Antrag dar, kann die Stadt widerruflich von der Verpflichtung nach Absatz 5 befreien. Wird eine Befreiung nach Satz 1 erteilt, hat der Verpflichtete die Abfälle gemäß § 17 Absatz 1 und 2 KrWG in Abfallsäcken gemäß Absatz 10 Nummer 1 zur Abholung bereitzustellen. Die Befreiung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

(1) Die Abfuhr

1. der Restmüllbehälter erfolgt 14-täglich,
2. der Biomüllbehälter erfolgt 14-täglich und in den Sommermonaten zusätzlich wöchentlich,
3. der Altpapierbehälter erfolgt 4-wöchentlich.

Die Teilnahme an den Leerungen der Abfallbehälter bestimmen die Verpflichteten aufkommensabhängig. Die Abfuhrbezirke und Abfuhrtage werden von der Stadt bekanntgegeben.

(2) Die einzelnen Leerungen der Abfallbehälter nach § 12 Absatz 1 werden mittels der an den Abfallbehältern angebrachten Registrierchips durch elektronische Registrierung am Sammelfahrzeug dem Verpflichteten zugeordnet. Die Zahl der gebührenpflichtigen Leerungen wird anhand der bei der Leerung durch das Sammelfahrzeug registrierten Daten festgestellt. Durch Verlust gesperrte oder nicht registrierte Abfallbehälter werden nicht geleert.

(3) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Als bereitgestellt gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Abfallbehälter am Abfuhrtag im öffentlichen Raum befinden. Abfallbehälter, die sich am Abfuhrtag im öffentlichen Raum befinden, aber nicht geleert werden sollen, sind besonders zu kennzeichnen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zurückzustellen. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Behältergemeinschaften nach § 12 Absatz 6 und 7. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(4) Für die Abfuhr der Restmüll- und Gartenabfallsäcke gilt Absatz 3 sinngemäß. Gartenabfallsäcke sind zusätzlich mit Schnur oder Band aus Naturfasern (kein Kunststoff, kein Draht) zu verschließen. Gartenabfallsäcke werden nur in Verbindung mit einem zur gleichzeitigen Abholung bereitgestellten Biomüllbehälter abgeholt.

(5) Müllgroßbehälter (770 l und 1.100 l) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

(6) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 14 Sonderabfuhren

(1) Sperrmüll (§ 5 Absatz 3) wird von der Stadt getrennt von anderen Abfällen einmal im Jahr auf Abruf eingesammelt. Mit der Anforderung bei der Stadt sind der Bereitstellungsort und die genaue Zusammensetzung des Sperrmülls anzugeben. Der Entsorgungszeitpunkt wird dann rechtzeitig bekanntgegeben. Der Sperrmüll darf frühestens einen Tag vor dem bekannt gegebenen Entsorgungszeitpunkt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und Abmessung von 0,50 m x 1,00 m x 1,00 m nicht überschreiten. Von der Sperrmüllabfuhr sind insbesondere ausgeschlossen: Wertstoffe, Grünabfälle, Hausmüll und Biomüll, gewerbliche Siedlungsabfälle, schadstoffhaltige Abfälle, Abbruchmaterial und Reifen. Bei der Sperrmüllabfuhr nach Satz 1 darf das Gesamtvolumen der zur Abholung angemeldeten und bereitgestellten Mengen 2 m³ je Berechtigtem nicht überschreiten. Stehen bei der Abfuhr nach Satz 1 darüber

hinausgehende Mengen (Mehrungen) bereit, gelten diese als angemeldet und angefallen (dabei gelten je angefangene 2 m³ als eine Abfuhr) und werden gegen Entrichtung einer separaten Benutzungsgebühr (§ 24 Absatz 3 Nummer 3) eingesammelt. Zusätzliche über die Entsorgungsmöglichkeit nach Satz 1 hinausgehende Sperrmüllabfuhr werden von der Stadt gegen Entrichtung einer separaten Benutzungsgebühr (§ 24 Absatz 3 Nummer 3) durchgeführt; Satz 7 und 8 gelten sinngemäß.

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gerätegruppe 1, 2, 3, und 5 des § 14 Absatz 1 ElektroG werden auf Abruf durch die Stadt gegen Entrichtung einer separaten Benutzungsgebühr abgeholt; nicht abgeholt werden Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten. Die Abfuhr erfolgt auf Anforderung. Hierbei sind der Ort der Bereitstellung, die Art und Menge der Elektro- und Elektronik-Altgeräte anzugeben. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Grünabfälle (§ 5 Absatz 8) werden auf Abruf durch die Stadt gegen Entrichtung einer separaten Benutzungsgebühr abgeholt. Die Abfuhr erfolgt auf Anforderung. Mit der Anforderung bei der Stadt sind der Bereitstellungsort und die Menge der Grünabfälle anzugeben. Die Grünabfälle müssen handlich abgepackt und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Plastikmaterial und Draht darf nicht zum Verpacken oder Bündeln verwendet werden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Die Menge der in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 genannten Abfälle darf je Berechtigtem jeweils 2 m³ nicht überschreiten. Stehen bei der Abfuhr mehr als 2 m³ je Abfallart bereit (Mehrungen), gelten diese als angefallen und angemeldet (dabei gelten jeweils je angefangene 2 m³ als eine Abfuhr) und werden gegen Entrichtung einer separaten Benutzungsgebühr (§ 24 Absatz 3 Nummer 4 und 5) eingesammelt.

(5) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann die Stadt den Ort der Bereitstellung bestimmen. Sofern die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Abfälle wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

(6) Im Übrigen gelten für das Einsammeln der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Abfälle die Bestimmungen über das Einsammeln von Haus- und Biomüll entsprechend (§ 13 Absatz 3 und 6).

§ 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls und des Biomülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Stadt zu vertretenen Grund nicht abgefahren werden, so gibt die Stadt einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit dem Einfüllen in einem jedermann zugängigen Sammelbehälter oder mit der Überlassung an einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Stadt stellt die zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen ihren Einwohnern und den ihnen nach § 10 Absatz 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach Maßgabe dieser Satzung und Benutzungsordnungen zur Verfügung.

Sie stellt insbesondere bereit:

1. die öffentliche Müllabfuhr
2. die Benutzung des Müllheizkraftwerkes (MHKW) Donautal über den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD)
3. Annahmestellen für Abfälle zur Verwertung und für schadstoffbelastete Abfälle (Recyclinghöfe)
4. Sammelstellen für Glas und Altkleider (Containerstandorte)
5. Annahmestellen für Grünabfälle (Gartenabfallplätze)
6. Annahmestellen für holzige Gartenabfälle (Häckselplätze)
7. die Deponie Donaustetten als Deponie für mineralische Abfälle der Deponieklasse I
8. die Deponie Unterweiler als Deponie für Bodenaushub.

(2) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls diese aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.

(3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 oder Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

(1) Die Einwohner und die ihnen nach § 10 Absatz 2 und 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch die Stadt unterliegen, z. B. Bodenaushub und Bauschutt, Baustellenabfälle, Asbestzementabfälle, Weichasbestabfälle, Mineralfaserabfälle oder Sperrmüll, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnungen selbst an den Abfallentsorgungsanlagen (MHKW Donautal, Deponie Donaustetten und Unterweiler, Betriebsstätte Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG) anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

(2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Absatz 10), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG zu den von der Stadt dafür jeweils bestimmten Anlagen (von der Stadt betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden stationären Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber der Stadt zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Die Stadt informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Sie kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

(3) Bauschutt (§ 5 Absatz 14) kann bis zu einem Volumen von maximal 0,5 m³ auf allen Recyclinghöfen angeliefert werden. Bauschutt mit einem Volumen von mehr als 0,5 m³ wird nur auf der Deponie Donaustetten angenommen. Die Annahme auf den Recyclinghöfen erfolgt nur nach Vorlage des auf dem Abfallgebührenbescheid aufgedruckten Identifikationscodes.

(4) Mineralfaserabfälle (§ 5 Absatz 19) werden bei der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG Donautal, Ernst-Abbe-Straße 26 in 89079 Ulm angenommen. Die Entsorgungszuständigkeit der Stadt Ulm bleibt hiervon unberührt.

(5) Sperrmüll (§ 5 Absatz 3) in haushaltsüblichen Mengen (bis 1 m³ pro Anlieferung) kann auf allen Recyclinghöfen angeliefert werden. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Sperrmüll, Baustellenabfälle und thermisch behandelbare Abfälle, die nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, können unmittelbar am Recyclinghof Grimmelfingen (Kleinmengen bis 200 kg) und beim Müllheizkraftwerk Donautal (Mengen über 200 kg) angeliefert werden.

(7) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Bodenaushub
2. Asbestzementabfälle und Weichasbestabfälle
3. Mineralfaserabfälle
4. Bauschutt und Straßenaufbruch
5. Thermisch nicht behandelbare Abfälle
6. Altholz
7. Baustellenabfälle

(8) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern:

1. Abfälle zur Verwertung
2. Abfälle zur Beseitigung.

(9) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) der Stadt zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

(10) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(11) Asbestzementabfälle und Weichasbestabfälle sind in reißfesten Foliensäcken (z.B. Big-Bags) mit Kunststoffbeschichtung (PE-Inlett) und Aufkleber „Achtung! Enthält Asbest!“ anzuliefern. Mineralfaserabfälle sind in reißfesten Foliensäcken anzuliefern.

(12) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

IV. Härtefälle

§ 20 Befreiungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

V. Benutzungsgebühren

§ 21 Grundsatz, Umsatzsteuer

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

(2) Benutzungsgebühren sind:

1. die Grundgebühr (§ 23),
2. die Behältergebühr als Leerungsgebühr (§ 24 Absatz 1) und die anderen Leistungsgebühren (§ 24 Absatz 2 und 3);
3. die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen, beim Müllheizkraftwerk Donautal, auf den Deponien Donaustetten und Unterweiler und auf der Betriebsstätte der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG Donautal nach § 25.

(3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 22 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 23 und § 24 sind die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 25 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Dies

gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.

- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 23 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Wohnhaushalt, für jede Anstalt oder andere Wohnstätte und für jede Arbeitsstätte 62,00 € im Kalenderjahr.
- (2) Einen Wohnhaushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Wohnhaushalt. Als Wohnhaushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.
- (3) Anstalten oder andere Wohnstätten im Sinne des Absatzes 1 sind Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Personen zum gemeinschaftlichen Wohnen, zur Verwahrung, Behandlung, Pflege oder Dienstleistung untergebracht sind.

§ 24 Behältergebühren (Leerungsgebühren) und andere Leistungsgebühren

(1) Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen der Abfallbehälter nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 und der Anzahl der erfolgten und nach § 13 Absatz 2 registrierten Leerungen bemessen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je Kalenderjahr mindestens 12 Pflichtleerungen je Restmüllbehälter und 12 Pflichtleerungen je Biomüllbehälter berechnet.

1. Die Leerungsgebühr für Hausmüll und hausmüllähnliche Siedlungsabfälle beträgt je Leerung bei einem Behältervolumen von:

Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen
MGB 40 l	2,40 €	28,80 €
MGB 60 l	2,90 €	34,80 €
MGB 80 l	3,40 €	40,80 €
MGB 120 l	4,40 €	52,80 €
MGB 240 l	7,75 €	93,00 €
MGB 770 l	26,20 €	314,40 €
MGB 1.100 l	34,50 €	414,00 €

In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 12 Absatz 11 hat der Verpflichtete nach § 3 Absatz 1 und 2 die Leerungsgebühr für einen Restmüllbehälter mit 40 l Behältervolumen für 12 Leerungen zu entrichten. Der Verpflichtete erhält hierfür bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm sieben Restmüllsäcke nach § 12 Absatz 10 Nummer 1. Für darüber hinausgehenden Bedarf können zusätzliche Restmüllsäcke gegen Entrichtung einer separaten Gebühr nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erworben werden.

2. Die Leerungsgebühr für Biomüll beträgt je Leerung bei einem Behältervolumen von:

Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen
MGB 60 l	2,50 €	30,00 €
MGB 80 l	3,00 €	36,00 €
MGB 120 l	4,00 €	48,00 €

(2) Für den Tausch von Abfallbehältern nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2, der auf Veranlassung des Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt oder den er zu vertreten hat, sowie die Zusatzstellung von Abfallbehältern nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird eine Gebühr nach Absatz 3 Nummer 6 erhoben. Die Gebühr entfällt bei der Erstausrüstung eines Grundstücks mit Abfallbehältern, bei der Abmeldung und Rückgabe von Abfallbehältern, sowie beim Austausch von beschädigten Behältern, deren Beschädigung der Verpflichtete nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht zu vertreten hat.

(3) Die Gebühren für Einzelleistungen betragen für die:

1. Beseitigung des Hausmülls und der hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle in einem zugelassenen Restmüllsack (§ 12 Absatz 10 Nummer 1) 4,20 €
2. Beseitigung der Grünabfälle in einem zugelassenen Gartenabfallsack (§ 12 Absatz 10 Nummer 2) 3,60 €
3. Abfuhr von Sperrmüll (§ 14 Absatz 1 Satz 9) je Abholung 25,00 €
4. Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (§ 14 Absatz 2 Satz 1) je Abholung 25,00 €
5. Abfuhr von Gartenabfällen (§ 9 Absatz 10 Satz 2) je Abholung 25,00 €
6. Tausch eines ordnungsgemäß ausgelieferten Abfallbehälters (§ 24 Absatz 2) je Tausch 15,00 €

(4) Eine Gebühr für die Abfuhr des Altpapierbehälters wird nicht erhoben.

(5) Wird bei gemischt genutzten Grundstücken kein zusätzlicher Restmüllbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle oder kein zusätzlicher Biomüllbehälter bereitgestellt, wird nur die Grundgebühr nach § 23 Absatz 1 erhoben.

§ 25 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen beim MHKW Donautal (Mindestmenge größer 200 kg) werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen.

Sie betragen bei der Anlieferung von

Sperrmüll (§ 5 Absatz 3)	132,00 €/Mg *)
Gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Absatz 5)	132,00 €/Mg
Thermisch behandelbaren Abfällen (§ 5 Absatz 20)	132,00 €/Mg
Baustellenabfällen (§ 5 Absatz 15)	132,00 €/Mg

Das Gewicht des Abfalls wird auf volle 10 kg abgerundet.

*) Mg = 1.000 kg“

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Recyclinghof Grimmelfingen (Kleinmengen bis 200 kg) wird eine Pauschalgebühr je Anlieferung erhoben:

Sie beträgt bei der Anlieferung von

Biomüll (§ 5 Absatz 7)	10,00 €
Gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Absatz 5)	10,00 €
Thermisch behandelbaren Abfällen (§ 5 Absatz 20)	10,00 €
Baustellenabfällen (§ 5 Absatz 15)	10,00 €

(3) Für die Selbstanlieferung von Bauschutt (§ 5 Absatz 13) und Sperrmüll (§ 5 Absatz 3) auf den Recyclinghöfen werden für 6 Anlieferungen Sperrmüll (jeweils bis zu 1 m³) und 2 Anlieferungen Bauschutt (jeweils bis zu 0,5 m³) pro Jahr keine Gebühren erhoben. Ab der 7. Anlieferung Sperrmüll beträgt die Gebühr 10,00 € und ab der 3. Anlieferung Bauschutt beträgt die Gebühr 20,00 € pro Anlieferung. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Anlieferungen erfolgt durch den auf dem Abfallgebührenbescheid aufgedruckten Identifikationscode.

(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf der Deponie Donaustetten werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen.

Sie betragen bei Anlieferung von	wenn die Abfälle gewogen werden je Tonne	im Übrigen je m ³
1. Bodenaushub (§ 5 Absatz 13)	43,00 €	65,00 €
2. Bauschutt (§ 5 Absatz 14)	43,00 €	65,00 €
3. Straßenaufbruch (Bitumengemische) (§ 5 Absatz 16)	43,00 €	65,00 €
4. Thermisch nicht behandelbaren Abfällen (§ 5 Absatz 21)	43,00 €	65,00 €
5. Asbestzementabfälle (§ 5 Absatz 17)	118,00 €	118,00 €
6. Weichasbestabfälle (§ 5 Absatz 18)	118,00 €	118,00 €

Bei Abrechnung nach Gewicht erfolgt die Berechnung je angefangenen 10 kg, bei Abrechnung nach Volumen je halbem angefangenem und unverdichtetem Kubikmeter.

Für die Anlieferung von Abfällen in Kleinmengen (maximal 400 kg oder 0,5 m³) beträgt die Gebühr bei Anlieferung pauschal für

	bis 400 kg	bis 0,5 m ³
Abfälle nach Nr. 1. bis 4.	17,20 €	20,00 €
Abfälle nach Nr. 5. und 6.	47,20 €	47,20 €

Bei der Bemessung der Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt in Kleinmengen werden die nach Absatz 3 Satz 1 noch nicht in Anspruch genommenen gebührenfreien Anlieferungen/Jahr berücksichtigt. Im Übrigen sind die Sätze 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) Bei der Selbstanlieferung von Mineralfaserabfällen (§ 5 Absatz 19) auf der Betriebsstätte der Firma Geiger GmbH & Co. KG Donautal beträgt die Gebühr

je Tonne	478,00 €/Mg
je angefangener Kubikmeter	177,00 €/m ³ .

(6) Bei der Selbstanlieferung von Bodenaushub auf der Deponie Unterweiler werden die Gebühren nach dem angelieferten Volumen bemessen. Sie betragen 65,00 € je angefangenem Kubikmeter. Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 1 m³ pro Monat wird keine Gebühr erhoben.

(7) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden die der Stadt entstandenen Mehrkosten zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.

(8) Die Gebühr nach Absatz 2 kann bei Anlieferung bar entrichtet werden. Sofern keine Barzahlung erfolgt, wird sie mit Gebührenbescheid angefordert. Beträgt die Gebührenschuld weniger als 25,00 €, so ist diese grundsätzlich bar zu entrichten. Eine Barzahlung der Gebühren nach den Absätzen 1, 3, 4, 5 und 6 ist nicht möglich.

§ 26 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Absatz 2 oder 3 bei der Stadt und der darauffolgenden erstmaligen Erteilung der Nutzungsberechtigung durch die Stadt in Form der Bereitstellung des/der angeforderten Abfallbehälter/s nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Absatz 1 oder 2 durch schriftliche Abmeldung bei der Stadt und der Rückgabe des/der Abfallgefäße/s bei den von der Stadt benannten Rückgabestellen oder durch Abholung auf dem Grundstück des Verpflichteten (Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme).

(2) Die Gebührenschuld der Grundgebühr (§ 23 Absatz 1) entsteht zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Verpflichtung nach § 3 unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats.

(3) Bei den Leerungsgebühren nach § 24 Absatz 1 entsteht die Gebührenschuld mit der jeweiligen Leerung der Abfallbehälter. Für die Leerungsgebühren werden für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr, mindestens jedoch für 12 Pflichtleerungen erhoben. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, wird für jeden angefangenen Restmonat des Kalenderjahres 1/12 der Pflichtleerungen nach Satz 2 erhoben. Die Abrechnung der im Kalenderjahr als Vorauszahlung erhobenen Leerungsgebühren mit den tatsächlich zu entrichtenden Leerungsgebühren erfolgt bei der Jahresveranlagung des darauffolgenden Kalenderjahres oder mit Ende der Gebührenpflicht nach § 27. Nicht beanspruchte Pflichtleerungen werden nicht erstattet. Im Übrigen werden zu viel entrichtete Gebühren mit der Jahresveranlagung des darauffolgenden Kalenderjahres verrechnet; zu wenig bezahlte Gebühren werden mit der Jahresveranlagung des darauffolgenden Kalenderjahres nachgefordert.

(4) Die Grundgebühr nach § 23 Absatz 1, die Leerungsgebühren nach § 24 Absatz 1, die Vorauszahlungen sowie deren Abrechnung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sofern der Gebührenschuldner die Stadt ermächtigt, die Gebühren nach Satz 1 von seinem Konto einzuziehen (Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat), so wird die Gebühr nach Wahl des Gebührenschuldners entweder zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres oder mit dem Gesamtbetrag am 1. Juli des laufenden Jahres, frühestens jedoch eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(5) Die Gebührenschuld für den Tausch von Abfallbehältern (§ 24 Absatz 3 Nr. 6) entsteht mit der Anmeldung zum Behältertausch. Die Gebühr wird mit Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(6) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung. Sie werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Im Falle der Barzahlung (§ 25 Absatz 8) werden die Gebühren mit Beginn der Benutzung fällig.

(7) Die Gebühren für die Benutzung von zugelassenen Restmüll- (§ 24 Absatz 3 Nummer 1) und Gartenabfallsäcken (§ 24 Absatz 3 Nummer 2) entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 27 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

(1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Benutzungsverhältnis endet.

(3) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Absatz 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Absatz 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Absatz 1 oder 2 oder nach § 8 Absatz 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden,
2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Absatz 3 den Zutritt verwehrt,
3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/Recyclinghöfen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist,
5. als Verpflichteter entgegen § 12 Absatz 1, 2, 3, 4, 5, 8 oder 9 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
6. entgegen § 12 Absatz 10 Satz 2 andere als die in § 5 Absatz 2 und 6 genannten Abfälle, Biomüll (§ 5 Absatz 7), Grünabfälle (§ 5 Absatz 8) oder Abfälle zur Verwertung (§ 5 Absatz 4) über den Restmüllsack entsorgt oder andere als die in § 5 Absatz 8 genannten Abfälle, Hausmüll (§ 5 Absatz 2), hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 6) oder Abfälle zur Verwertung (§ 5 Absatz 4) über den Gartenabfallsack entsorgt,
7. als Verpflichteter entgegen § 13 Absatz 3, 4, 5 oder 6, auch in Verbindung mit § 14 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
8. entgegen § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 und § 18 Absatz 1 Abfälle, die außerhalb der Stadt angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage der Stadt ohne deren ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
9. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2, Absatz 7 oder Absatz 8 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Absatz 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Absatz 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 StGB sowie § 69 Absatz 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Stadtkreis Ulm (Abfallsatzung) vom 7. November 1984, in der Fassung vom 14. Dezember 2011, außer Kraft.

Ulm, 19. Dezember 2012

Ivo Gönner
Oberbürgermeister